

Schulhundkonzept Grundschule Blanke

Stand November 2019

An der Grundschule Blanke gibt es einen Schulhund. Labradoodle „Gordon“ begleitet Frau Schmidt-Becker in die Schule.

Ziele

Durch den Umgang mit einem Hund im Schulalltag lernen Kinder **Verantwortung zu tragen** und **Rücksicht** auf andere Lebewesen **zu nehmen**. Es stärkt das soziale Miteinander und kann unangemessenes Schülerverhalten reduzieren sowie die Empathiefähigkeit fördern. Zudem wirkt ein Hund im Unterricht für die Kinder **motivierend**. Es erlaubt eine besondere Qualität der Beziehung zwischen Kind und Lehrkraft. Die Kinder können sich so stärker mit der Schule identifizieren.

Die Atmosphäre durch einen Hund im Raum **kann Stress lindern und die Konzentration erhöhen**. Durch gezielte Übungen erwerben die Kinder Sachkenntnis für den Umgang mit Hunden und erfahren ihre Selbstwirksamkeit, was zur Stärkung des Selbstbewusstseins führt und ihnen Sicherheit für den außerschulischen Bereich gibt.

Die Wissenschaft sagt dazu u.a.:

- Pädagogisch richtig eingesetzt stellen Hunde eine motivierende Bereicherung für den Unterricht dar, erhöhen die Schulzufriedenheit und verbessern das Klassenklima: Stress bei den Schülerinnen und Schülern wird reduziert (Beetz et al, 2001), „Schwierige“ Kinder sind weniger laut und sozial verträglicher, während ruhige Kinder mehr aus sich herausgehen (Kotrschal et al, 2003).
- Kinder erleben im Umgang mit dem Tier und in der Reaktion des Tieres eine natürliche Bestätigung bzw. Korrektur ihres sozialen Handelns durch die unmittelbare Spiegelung ihres Verhaltens (Otterstedt, 2007)
- Soziale Handlungsstrategien können in entspannter Atmosphäre entwickelt und verfeinert werden. Kinder mit bewusst gestaltetem Tierkontakt zeigen jedenfalls gesteigerte Sozialintegration und Kontaktbereitschaft im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern ohne Tierkontakt (Guttmann et al. 1983)

Schulalltag mit Hund

Der Einsatz in der Schule ist auch für Gordon aufregend und anstrengend. Dem muss sein Einsatz in der Schule inhaltlich und auch zeitlich angepasst werden.

Vor dem Einsatz des Schulhundes in einer Klasse bzw. Unterrichtsgruppe erfolgt eine **Einweisung der Kinder**. Im Rahmen des Unterrichts lernen die Kinder den artgemäßen Umgang mit einem Hund im Allgemeinen und mit Gordon im Besonderen kennen. Dazu gehört auch das Einüben des **Händewaschens** nach dem Hundekontakt.

Gordon wird im Unterrichtsalltag unterschiedlich eingesetzt: Hauptsächlich ist er **stundenweise im Klassenraum anwesend** und wirkt so positiv auf das Lernklima. Diese Stunden werden im Stundenplan fest eingeplant.

Darüber hinaus finden kurze Trainingseinheiten mit Gordon in kleineren Schülergruppen statt, in denen direkte Interaktion mit dem Hund stattfindet. Das kann im Rahmen des Sachunterrichts geschehen oder als Belohnung außerhalb des Unterrichts eingesetzt werden.

Schutzaspekte

Ein gutes Miteinander an der Schule erfordert klare Regeln. Nur wenn der Schutz aller – der Kinder, der Erwachsenen und selbstverständlich auch des Hundes – gewährleistet ist, können alle vom Projekt „Schulhund“ profitieren.

Gordon hat ein freundliches, Menschen zugewandtes Wesen und einen guten Grundgehorsam. Er ist darum für den Einsatz in der Schule gut geeignet. Eine Bescheinigung darüber liegt der Schulleitung vor.

Beim Einsatz in der Schule wird Rücksicht genommen auf die Personen, die Allergien, Angst oder Abneigungen vor Hunden haben. **Der Umgang ist freiwillig und keiner wird zum Kontakt gezwungen.** Darum wird Gordon nur in Klassen eingesetzt, in denen alle Kinder und Eltern ihre Zustimmung gegeben haben.

Gordon tritt ausschließlich mit Frau Schmidt-Becker **im Team** in Erscheinung. Nur die Hundeführerin kann ihren Hund in verschiedensten Situationen einschätzen und ihm die nötige Sicherheit geben. Räume, in denen sich Gordon befindet, werden von außen mit einem entsprechenden **Türschild** gekennzeichnet, damit niemand vom Hund überrascht wird.

Außerhalb der Räume und auf dem Schulgelände wird Gordon an der Leine geführt, so dass es möglich ist, ohne direkte Berührung an ihm vorbei zu gehen.

Gordon darf die Sanitärräume, den Essbereich und das Lehrerzimmer nicht betreten.

Es gibt einen **Hygieneplan**, der bei der Schulleiterin hinterlegt ist und dort eingesehen werden kann. Dort ist die Kopie des Impfausweises und die Dokumentation über die Entwurmung und die vorbeugende Behandlung von Endo- und Ektoparasiten zu finden.

Rechtliche Aspekte

In Niedersachsen gibt es keine ausdrücklichen Regelungen zum Einsatz von Schulhunden im Unterricht. Es gelten darum die allgemeinen Regelungen für den Schulbetrieb.

Der Einsatz von Schulhunden bedarf der **Genehmigung der Schulleitung**. (§ 43 Abs. 1 NSchG: Die Schulleiterin trägt die Gesamtverantwortung für die Schule, § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG: Die Schulleiterin übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage aus)

Vor der Genehmigung ist eine schriftliche Einschätzung eines Fachmannes über die Eignung des Tieres für den schulischen Einsatz sinnvoll. Die **Bescheinigungen des Tierarztes und der Hundetrainerin** liegen der Schulleitung vor.

Für den Einsatz eines Schulhundes gelten auch die Anforderungen des Niedersächsischen Hundegesetzes (NhundG). Frau Schmidt-Becker ist als Hundehalterin verantwortlich für die Einhaltung aller **rechtlichen Bestimmungen zur Haltung und zum Führen ihres Hundes**. Dazu gehört, dass Gordon in die Familie von Frau Schmidt-Becker integriert ist, dort im Haus lebt und versorgt wird. Das NSchG impliziert zudem (§43 Abs.2 Satz2), dass auch die Schulleiterin sicherzustellen hat, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Schule eingehalten werden.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes gilt im deutschen Recht bei der Haltung von Tieren grundsätzlich eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung. Nach § 833 Satz 1 BGB ist die Tierhalterin grundsätzlich für alle Schäden haftbar, die das Tier anrichtet. Der Nachweis einer entsprechenden **Haftpflichtversicherung für Hundehalter** liegt der Schulleitung vor.

Abhängig vom konkreten Schaden kann es zusätzliche, konkurrierende Zuständigkeiten geben.

Schülerinnen und Schüler sind zudem gegen Personenschäden durch die **GUV** versichert.

Eventuelle Schäden an der „Sache“ Hund werden, wie auch sonst im öffentlichen Rechtsverkehr, nach den üblichen Haftungsgrundsätzen bearbeitet.